

AZ 463.00
gesiegelt am 18.04.24

7/11



Freizeitanlagen-Benutzungsordnung

**Benutzungsordnung für die Freizeitanlagen im außermärkischen
Bereich
vom 15.04.2024**

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
§ 3 Benutzungsrecht	2
§ 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten.....	3
§ 5 Haftung	3
§ 6 Besondere Benutzung	3
§ 7 Benutzungsregeln	4
§ 8 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage - Freizeitanlagen	6

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Dietenheim stellt ihren Einwohnern die in der Anlage aufgeführten Freizeit- und Spielplätze (nachfolgend Freizeitanlagen) zur Verfügung. Es handelt sich um Anlagen im Eigentum der Stadt Dietenheim im außermärkischen Bereich.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Freizeitanlagen der Stadt Dietenheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Freizeitanlagen sind grundsätzlich frei zugänglich, sofern dem Zweck der Benutzungsordnung nichts entgegensteht. Außer von Kindern und Jugendlichen dürfen die Freizeitanlagen auch von Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Benutzungsordnung zuwiderläuft. Die Benutzung der Freizeitanlagen ist Personen bis 16 Jahren gestattet. Als Ausnahme ist die Benutzung der Skater- und Streetball-Anlage auf dem Multifunktionsplatz Illertisser-Straße bis 18 Jahren gestattet.
Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen für spielende Kinder und Jugendlicher Zutritt zu den Freizeitanlagen, auch wenn sie die Altersgrenzen überschreiten.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte oder Freizeitanlagen besteht nicht.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Freizeitanlagen können aufgelöst werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können die Freizeitanlagen unter Absatz 1 geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Gewittern oder Unwettern sind die Freizeitanlagen zu räumen.
- (5) Auf den Freizeitanlagen unter Absatz 1 wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt bei Glätte, Schnee und

Sturm auf eigene Gefahr. Eine Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Öffnungs-/Benutzungszeiten

(1) Die Freizeitanlagen dürfen täglich in der Zeit vom,

1. April bis 30. September
von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. Oktober bis 31. März
von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

benutzt werden.

Abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen sind aus dem Verzeichnis der öffentlichen außermärkischen Freizeitanlagen, welches in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, ersichtlich.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Dietenheim haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften und Verkehrssicherungspflicht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage über die Zweckbestimmungen bzw. Benutzungsrechte der §§ 2, 3 hinaus bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Dietenheim.
- (2) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.
- (3) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Freizeitanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden.
- (2) Die Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.
- (3) Wer die Anlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Kommt der Verursacher seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dietenheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die Freizeitanlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Das Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen;
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 6. außer auf Bolzplätzen, sonstigen Freizeitanlagen und besonders geeigneten Bereichen anderer Spielplätze (wie zum Beispiel großflächigen Wiesenflächen) Ballspiele aller Art durchzuführen;
 7. Waffen oder gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 8. außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;

11. Materialien aller Art ohne Genehmigung der Stadt zu lagern;
 12. sich im Spielplatzbereich im angetrunkenen Zustand, unter Drogeneinfluss oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 13. alkoholische Getränke aller Art oder Drogen mitzubringen bzw. zu sich zu nehmen;
 14. das Rauchen - auch für Begleitpersonen.
 15. Die Freizeitanlage durch Personen zu benutzen, wenn die Personen die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung angegebene Altersgrenze überschritten haben und sich nicht als Betreuungsperson auf den Spielplätzen aufhalten.
- (6) Die Stadt Dietenheim kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 8 Hausrecht, Platzverweis, Aufenthaltsverbot

Die Stadt Dietenheim übt in den Freizeitanlagen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Im Falle von wiederholten Verstößen kann auch ein dauerhaftes Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Multifunktionsplatz ...“ vom 08. Juni 1998 außer Kraft.

Dietenheim, den 15.04.2024

Christopher Eh
Bürgermeister

Anlage - Freizeitanlagen

Die Benutzungsordnung gilt für folgende Freizeitanlagen im außermärkischen Bereich:

1. „Multifunktionsplatz“ mit Streetball-, Skaterplatz, Kinderspielplatz und weiteren Anlagen Illertisser Straße, Dietenheim
2. Spielplatz „Illerstadion“ – Illertisser Straße, Dietenheim
3. Spielplatz am „Dietenheimer Badensee“